

§13

Beim Ausscheiden einer befugten Person aus dem jeweiligen Kollektiv für Verkehrssicherheit verliert die Befugnis ihre Gültigkeit; die überlassenen Arbeitsmittel sind unverzüglich an das zuständige Volkspolizei-Kreisamt zurückzugeben.

§14

Der Entzug bzw. die Nichtverlängerung einer Befugnis kann vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes.

§15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1978

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —
vom 9. Juni 1978**

Auf Grund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO - vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S.363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51, S. 416) wird zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVo K — (GBl. I Nr. 42 S. 440) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§1

Im § 4 Abs. 2 wird der Buchst. a wie folgt geändert:

- „a) Omnibus- und Taxifahrern sowie sonstigen Kraftfahrzeugführern mit Genehmigung zur öffentlichen Personenbeförderung
nach dem 60. Lebensjahr
Kraftfahrzeugführern, die gefährliche Güter transportieren, Führern von Krankentransportwagen, Führern von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen gemäß § 44 Abs. 1 StVO und Fahrlehrern für sämtliche Klassen
nach dem 60. Lebensjahr
- alle 4 Jahre,
alle 2 Jahre;

alle 5 Jahre,
alle 2 Jahre.“

§ 2

(1) Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Nachuntersuchung kann auch vom Leiter einer Fahrschule gemäß § 17 Abs. 2 der Fahrschulordnung (FO) vom 11. Mai 1977 (GBl. I Nr. 24 S. 301) bei der für den Wohnsitz des Fahrerschülers zuständigen Gutachterkommission des MDV unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt werden, wenn im Verlauf der Ausbildung festgestellt wird, daß der Fahrerschüler den Anforderungen der Ausbildung entgegen dem Ergebnis der Erstuntersuchung körperlich oder geistig nicht gerecht wird.“

¹ 4. DB vom 20. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 529)

(2) Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Wird der Aufforderung zur Nachuntersuchung nicht Folge geleistet, kann die Fahrerlaubnis vorläufig zurückgenommen werden. Die Wiederaushändigung erfolgt bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bzw. fachärztlichen Gutachtens, sofern nicht eine Zurücknahme gemäß § 4 Buchst. a der StVZO vorgenommen wird.“

§3

Der § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Aufgaben und Pflichten gemäß § 9 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) bleiben hiervon unberührt.“

§4

Der § 7 Abs. 2 (Tauglichkeitsgruppe A) 4. Ordnungsstrich wird wie folgt geändert:

„— Führer von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen gemäß § 44 Abs. 1 StVO und“.

§5

Der § 14 wird gestrichen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1978

**Der Minister des Innern
, und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

**Anordnung Nr. 10¹
über die Benutzung von Verkehrswegen
im Durchreiseverkehr
vom 9. Juni 1978**

Zur Änderung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 9 vom 25. November 1976 (GBl. I Nr. 45 S. 517) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Grenzübergangsstelle Seiffenhensdorf erhält folgende Fassung:
„Seiffenhensdorf (nur für den Personenverkehr)“.
- b) Als weitere Grenzübergangsstelle wird hinzugefügt:
„Neugersdorf (nur für den Verkehr mit Güterfahrzeugen)“.

§ 2

(1) In der Anlage zu der Anordnung erhalten die Ziffern 22 bis 25 und 56 folgende Fassung:

- „22. **Rostock-Warnemünde bis Seiffenhensdorf oder Neugersdorf bzw. Seiffenhensdorf oder Neugersdorf bis Rostock-Warnemünde**
Von Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde wie unter Ziff. 2 bis Autobahn-Abzweig Bautzen bei Dresden —
weiter auf Autobahn bis Bautzen —
weiter auf Fernverkehrsstraße 6 bis Löbau —

¹ Anordnung Nr. 9 vom 25. November 1976 (GBl. I Nr. 45 S. 517)